

07. Juni 2021

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION VON SEXUELLER GEWALT
AN MINDERJÄHRIGEN UND ERWACHSENEN
SCHUTZBEFOHLENE

DER KATHOLISCHEN PFARREI HEILIG GEIST

ADRESSE:

Am Weiher 29
20255 Hamburg
Tel: 040/ 6963838-40
Mail: info@st-bonifatius-hamburg.de
www.st-bonifatius-hamburg.de

VERSCHRIFTLICHUNG:

Gemeindereferentin
Ines Sandau
Tel: 01573/ 2560045
Mail: gemeindereferentin@st-antoniushamburg.de

LEITENDER PFARRER:

Pfarrer Franz Mecklenfeld
Tel: 0176/ 301 40 397
Mail: info@franz-mecklenfeld.de

KIRCHENAUF SICHTLICH

GENEHMIGT AM: 20.07.2021

GÜLTIG AB: 12.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. Begriffsbestimmungen und Hinweise	4
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Schutz durch Personalauswahl und Entwicklung	10
4. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex	11
5. Schutz durch eine Kultur der Achtsamkeit und Fehlerfreundlichkeit	13
6. Schutz durch konkrete Verhaltensregeln in bestimmten Situationen	14
7. Schutz durch bekannte und leicht umsetzbare Beratungs- und Beschwerdewege	20
8. Schutz durch Öffentlichkeitsarbeit	23
9. Schutz durch Qualitätsmanagement	23
10. Schutz durch Vernetzung	24
11. Schutz durch nachhaltige Aufarbeitung	24

Hinweis

Anlagen

Präambel

Das Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs in der Katholischen Kirche hat gezeigt, dass durch Weg-Sehen und Nicht-Handeln Menschenrechte schwer verletzt und viel Leid entstanden ist. Aufgrund dieser schmerzhaften Erfahrungen wurde auch im Erzbistum Hamburg überlegt, wie vorbeugende Maßnahmen und Strukturen geschaffen werden können, damit mehr Schutz und Sicherheit in kirchlichen Einrichtungen gewährleistet werden können. Dazu wurde die „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, die also auch für unser Erzbistum Hamburg gilt, erstellt (im Folgenden Rahmenordnung).

Auch in unserer Pfarrei Heilig Geist wollen wir eine neue Kultur der Aufmerksamkeit und Verantwortung aufbauen. Ziel ist es, dass insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene die Gemeinden und Einrichtungen unserer Pfarrei als sichere und geschützte Orte erleben, so dass sie sich mit ihren Fähigkeiten und Begabungen einbringen und entfalten können.

Zum einen liegt dabei die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern besonders bei den ehren- und hauptamtlichen und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Dafür ist es wichtig, Strukturen genau anzuschauen, den Umgang mit Schutzbefohlenen zu reflektieren und genau zu überlegen, wie Grenzverletzungen vermieden werden können bzw. wie im Falle von Grenzverletzungen gehandelt werden muss.

Darüber hinaus werden für den Aufbau dieser neuen Kultur alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen der Pfarrei gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiter zu entwickeln. Denn sichere Räume für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene entstehen nur, wenn jede und jeder im eigenen Bereich aufmerksam ist und Verantwortung übernimmt. Somit können wir nur gemeinsam erreichen, dass die Überlegungen dieses Schutzkonzeptes auch umgesetzt werden. Das Zusammenleben aller wird dadurch gewinnen, so dass unsere Pfarrei, unsere Gemeinden und Einrichtungen wieder und immer mehr Orte sind, an denen die frohe Botschaft Jesu Christi erlebt und miteinander gelebt werden kann.

Für die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Kath. Pfarrei Heilig Geist gilt folgendes institutionelles Schutzkonzept:

1. Begriffsbestimmungen (nach Rahmenordnung)¹ und Hinweise:

- 1.1. Im Folgenden wurde insbesondere bei personenbezogenen Bezeichnungen im Plural das generische Maskulinum benutzt, das eine allgemeine, beide Geschlechter umfassende Bezeichnung darstellt. Ausnahmen ergeben sich aus Zitaten oder wenn der inhaltliche Textzusammenhang stark beeinträchtigt werden würde. Zudem dürfen sich auch alle Personen, die sich nicht direkt in den allgemeinen Bezeichnungen wiederfinden angesprochen fühlen.
- 1.2. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.
- 1.3. Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Rahmenordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- 1.4. Die in diesem Schutzkonzept beschriebene Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt bezieht sich sowohl auf alle analogen als auch auf alle digitalen Lebensbereiche und Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen.
- 1.5. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.
- 1.6. Strafbare sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- 1.7. „Die verschiedenen Formen – Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt – können sich schrittweise steigern. Nicht immer ist es einfach, eine klare Abgrenzung zu treffen. Ob die Verhaltensweise eine Grenzverletzung oder einen Übergriff darstellt oder nicht, hängt nicht nur von den jeweiligen Handlungen oder

¹ siehe: www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/ oder direkt unter: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083

Formulierungen ab, sondern auch davon, wie Mädchen oder Jungen, Frauen oder Männer diese erleben. Darüber hinaus ist die Reaktion der grenzverletzenden Person bei der Konfrontation mit dem unangemessenen Verhalten relevant für eine Einordnung der Handlungen.“²

1.7.1. Grenzverletzung:

- Hier geht es um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pädagogischen, pflegerischen, betreuenden oder seelsorgerischen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Diese Handlungen können Tätern zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen.

- Natürlich kann es auch im ‚alltäglichen Miteinander‘ auch bei dafür sensibilisierten Mitarbeitern zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen kommen. Somit bedarf nicht jedes grenzverletzende Verhalten sofort einer Untersuchung. Entscheidend ist in solchen Situationen der Umgang damit, so dass die Situation klar und offen angesprochen und ggf. eine Entschuldigung ausgesprochen werden kann. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig.

- Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.

- Beispiele für Grenzverletzungen
 - Unterschreitung einer körperlichen Distanz (zu nahe treten in einem Gespräch, unaufgeforderter Körperkontakt beim Reden)
 - Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Fragen über sexuelle Erfahrungen, Berichte über persönliche sexuelle Vorlieben, Berichte über eigene Probleme)
 - Missachtung der Intimsphäre (z.B. Betreten des Duschraums, während ein Mädchen/ein Junge duscht, oder Beobachten des Ankleidens)

1.7.1.1. „Fachlich nicht begründbare Grenzüberschreitungen“

- Dieser Terminus beschreibt deutliche Nähe-Distanz-Verletzungen, die noch unter der Schwelle der schon sexualisierten Handlungen stehen. Mit Blick auf anvertraute Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist damit jedes Verhalten gemeint, das eine deutliche Überschreitung des (pädagogischen) Abhängigkeitsverhältnisses bedeutet.

² „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 27 + im Folgenden siehe dazu S. 27- 28

1.7.1.2. „Fachlich begründbare Grenzüberschreitungen“

- In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kann es Situationen geben, in denen die Überschreitung persönlicher und körperlicher Grenzen begründet und notwendig ist.
- In der professionellen Arbeit gehören zum Beispiel Handlungen dazu, die...
 - aus Gesundheitsfürsorge nötig sind
 - aus hygienischen Gründen wichtig sind
 - für den Selbstschutz unerlässlich oder für den Fremdschutz zwingend sind
- Wichtig ist es, in solchen Situationen vor den Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitern für Transparenz zu sorgen und die Situation und Vorgehensweise klar zu benennen.

1.7.2. Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Betroffenen hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards.
- Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.
- Beispiele sexueller Übergriffe ohne Körperkontakt:
 - sexistische oder abwertende Bemerkungen über das Aussehen
 - anzügliche Bemerkungen mit sexuellem Inhalt Missachtung von Schamgrenzen, Fotos ohne Erlaubnis
- Beispiele sexueller Übergriffe mit Körperkontakt:
 - wiederholtes, scheinbar versehentliches Berühren des Körpers/ von Genitalien
 - Aufforderungen, den Körper eines Erwachsenen zu massieren
 - Küsse und Umarmungen

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Gesellschaftlicher Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen³

- „Für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist der gesetzliche Kinderschutzauftrag in §§ 8 a und 8 b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben. Das Gesetz sieht vor, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls das Risiko für ein Kind abzuschätzen und die Sorgeberechtigten zu einer Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen. Eine solche Vermutung sollte immer mit Fachkräften beraten werden.

³ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 15

- Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. Es ist kein eigenständiges Gesetz, sondern ein sog. Artikelgesetz, welches das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie insbesondere viele Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII umfasst. Das Gesetz dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.“

2.2. Staatliches Recht⁴

2.2.1. Strafrecht

- „Sexuelle Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind immer strafbar. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren sind dann strafbar, wenn zum Beispiel ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt wird oder wenn der Täter älter als 21 Jahre ist und die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des unter 16 Jahre alten Opfers ausnutzt. Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder andere Schutzbefohlene wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zehn Jahren belegt. Damit Taten strafrechtlich verfolgt und Täter bestraft werden können, dürfen sie nicht verjährt sein. Seit dem 21. Januar 2015 beginnt die Verjährung von sexuellem Missbrauch nach dem 30. Lebensjahr des Opfers und dauert 10 bzw. bei schwerem sexuellen Missbrauch 20 Jahre. Dies gilt auch für Taten, die vor der Änderung der Verjährungsfrist begangen wurden, wenn diese nach der alten Rechtslage noch nicht verjährt sind. Die Berechnung einer Verjährungsfrist hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist deshalb nicht ganz einfach. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

2.2.2. Zivilrecht

- Seit dem 30. Juni 2013 verjähren Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung oder bei vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit nach 30 Jahren. Die Verjährung beginnt ab dem 21. Lebensjahr des Opfers.“

2.3. Regelungen im kirchlichen Bereich

2.3.1. Kirchenrecht (CIC)⁵

- „Bei entsprechenden Taten von Priestern leitet der (Erz-)Bischof den Fall außerdem an die Kongregation für die Glaubenslehre nach Rom weiter. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Verjährungszeiten wie bei der staatlichen Strafverfolgung gelten für Priester nicht. Das mögliche Strafmaß reicht dabei bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand. In schweren Fällen können Täter an der Ausübung eines kirchlichen Dienstes gehindert oder auch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschlossen werden. In

⁴ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 30

⁵ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 31

weniger schweren Fällen besteht die Möglichkeit, sie unter einer unmittelbaren und über die früheren Taten informierten Dienstaufsicht in solchen Aufgabenbereichen einzusetzen, in denen sie keinen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben.

- Nach can. 1362 § 1 CIC verjährt eine Strafklage im Normalfall nach drei Jahren. Für Delikte nach can. 1395 CIC liegt die kodikarische Verjährungsfrist bei fünf Jahren. Durch das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (2001) wurde die Verjährungsfrist bei Straftaten eines Klerikers gegen das sechste Gebot mit einer/einem Minderjährigen auf zunächst zehn Jahre, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, ausgeweitet. Nach Art. 7 der „Normae de gravioribus delictis“ (2010) beträgt die Verjährungsfrist bei den der Entscheidung der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten (delicta graviora) nun zwanzig Jahre, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, wobei die Glaubenskongregation die Befugnis hat, die Verjährungsfrist gänzlich aufzuheben (Derogation). Dies kommt für Fälle in Betracht, die schwerwiegend sind, lange zurückliegen und bisher ungesühnt geblieben sind.“

2.3.2. Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz⁶

- „Die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung des Schutzauftrags im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz bilden die ‚Leitlinien (neu: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von November 2019⁷ [sic]) für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger‘ sowie die ‚Rahmenordnung Prävention‘.

2.3.3. Diözesane Ordnungen

- Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt hat im Erzbistum Hamburg eine besonders hohe Priorität. Sie wird als Grundhaltung verstanden, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt.
- In Umsetzung des gesellschaftlichen sowie des kirchlichen Schutzauftrages hat das Erzbistum Hamburg die beiden Regelwerke der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien und Rahmenordnung Prävention, in seine diözesane Zuständigkeit übernommen. Die diözesanen Ordnungen tragen der eingegangenen Selbstverpflichtung Rechnung. Alle kirchlichen Rechtsträger, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof von Hamburg

⁶ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 16- 18

⁷ siehe: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Leitlinien-DBK.pdf?m=1587561271

unmittelbar zugeordnet sind, sind verpflichtet, im Sinne dieser Ordnungen zu handeln.⁸

- Folgende Regelungen sind im Erzbistum Hamburg verbindliche Grundlage der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen:
 - Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von November 2019⁹
 - Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von November 2019¹⁰
 - Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (im Implementierungsprozess auf Aktualität überprüfen!)
 - Verhaltensregeln: Instruktionen des Generalvikars gem. § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (im Implementierungsprozess auf Aktualität überprüfen!)
 - erweitertes Führungszeugnis
 - ergänzende Selbstauskunftserklärung
 - Die aktuellen Fassungen der kirchlichen Regelungen finden Sie unter: www.praevention-erzbistum-hamburg.de“

2.3.3.1. Diözesanes Recht¹¹

- „Im Erzbistum Hamburg gilt darüber hinaus, dass Mitarbeiter_innen, die sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht haben, nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendhilfe oder Schule eingesetzt werden dürfen. (Vgl.

⁸ siehe dazu auch: „Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von September 2020 zu finden unter: https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wpcontent/uploads/sites/15/2020/09/Finalfassung_Ausf%C3%BChrungsbestimmungen_Pr%C3%A4vO-HH-Metropolie-15.09.2020-00000002.pdf

⁹ siehe: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Praevention-DBK.pdf?m=1587561083

¹⁰ siehe: https://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/pdf/Abteilung_Recht/Praevention/Leitlinien-DBK.pdf?m=1587561271

¹¹ im Folgenden zitiert nach: „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 31

„Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ ab Abschnitt E/ Nr. 50.)

3. Schutz durch Personalauswahl und -entwicklung¹²

3.1. „Jeder, der im kirchlichen Bereich mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen umgeht, hat sich so zu verhalten, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer sexuellen Integrität weder geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden.“¹³

3.2. Wir tragen Sorge dafür, dass:

- Prävention von sexualisierter Gewalt mit haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern thematisiert wird.
- das institutionelle Schutzkonzept samt Verhaltenskodex allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bekannt ist und danach gehandelt wird.
- unsere haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter geschult werden.

3.3. Hauptamtliche Mitarbeiter

- im Einstellungsgespräch wird Prävention thematisiert (Hinweis auf institutionelles Schutzkonzept samt Verhaltenskodex)
- Teilnahme an einer zwei Tage umfassenden ‚Qualifizierung zur Prävention von sexualisierter Gewalt‘
- anschl. Abgabe der unterschriebenen ‚Selbstverpflichtungserklärung‘
- Vorlage eines ‚erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses‘
 - (erneute Vorlage alle 5 Jahre)
- Vorlage der ‚ergänzenden Selbstauskunftserklärung‘
- Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden oder neuen Ermittlungsverfahren
- Dokumentation und Zuständigkeit liegt bei der Personalverwaltung des Generalvikariates

3.4. Nebenberuflich tätige Mitarbeiter

- im Einstellungsgespräch wird Prävention thematisiert (Hinweis auf institutionelles Schutzkonzept samt Verhaltenskodex)
- regelmäßige Wiederholung der Personaleinsatzgespräche zum Thema Prävention. In welcher Regelmäßigkeit diese Gespräche stattfinden, muss vom Präventionsbeauftragten noch genauer festgelegt werden.

¹² siehe dazu: PräVO § 13, und Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010

¹³ PräVO § 3, (1)

- je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen: Teilnahme an einer mind. einen Tag umfassenden Qualifizierung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
- Abgabe der unterschriebenen ‚Selbstverpflichtungserklärung‘
- Vorlage eines ‚erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses‘
- Vorlage der ‚ergänzenden Selbstauskunftserklärung‘
- Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden oder neuen Ermittlungsverfahren
- Dokumentation und Zuständigkeit liegt bei der Leitung und Verwaltung der Pfarreien

3.5. Ehrenamtliche Mitarbeiter

- Dokumentation in den Pfarreien, wer ehrenamtlich tätig ist
- im Einsatzgespräch des für diesen Bereich zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiters wird Prävention thematisiert (Hinweis auf institutionelle Schutzkonzept samt Verhaltenskodex)
- Abgabe der unterschriebenen ‚Selbstverpflichtungserklärung‘ und der ‚Erklärung für ehrenamtlich tätige Personen‘
- Teilnahme an einer ‚Qualifizierung zur Prävention von sexualisierter Gewalt‘
- Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden oder neuen Ermittlungsverfahren
- je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen: Vorlage eines ‚erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses‘
- Dokumentation und Zuständigkeit liegt bei der Leitung und Verwaltung der Pfarreien

3.6. Ansprechperson für Prävention von sexualisierter Gewalt

- Benennung einer/s Präventionsbeauftragten für alle drei Pfarreien
- Benennung eines Ortes, an dem die erforderlichen Dokumente aller haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Sinne dieses Schutzkonzeptes und die Teilnahme an den Präventionsschulungen dokumentiert werden

4. Schutz durch einen verbindlichen Verhaltenskodex

4.1. Hinweise zum Verhaltenskodex:

- Die Regeln im Verhaltenskodex sollen dazu beitragen, mögliche – auch unbeabsichtigte – Grenzverletzungen und Fehlverhalten zu verhindern und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wenn es doch dazu gekommen ist.
- Alle Menschen in den Gemeinden und Einrichtungen der Pfarrei werden gebraucht, um dieses Schutzkonzept zu leben und im täglichen Miteinander weiter zu entwickeln.

- Die haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiter bekommen eine Ausgabe dieses Schutzkonzeptes mit Verhaltenskodex überreicht. Sie sind verpflichtet, auf Basis dieses Schutzkonzeptes samt Verhaltenskodex zu handeln.
- Hierbei geht es nicht um eine Unterstellung von grenzverletzendem Verhalten oder einem Generalverdacht. Vielmehr sollen das Schutzkonzept und der Verhaltenskodex dazu beitragen, eine Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit im Umgang miteinander zu schaffen, und zu mehr Handlungssicherheit führen, damit unsere Pfarreien zu sicheren Orten insbesondere für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden.

4.2. Verhaltenskodex:

- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, die jungen und erwachsenen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit digitalen Medien.
- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen und erwachsenen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen und erwachsenen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt

nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern und auch Minderjährigen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

- Ich kenne die Beschwerde- und Beratungswege in der Pfarrei und die entsprechenden Ansprechpartner für das Erzbistum Hamburg. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen (siehe Schutzkonzept Absatz 6).
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen und erwachsenen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar, reflektiert und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexuell motivierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg teil.
- Ich beachte diesen Verhaltenskodex auch beim privaten Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in digitalen Medien und Netzwerken. Zudem halte ich die Regelungen der Kirchlichen Datenschutzverordnung vom 29. Dezember 2017¹⁴ ein.“

5. Schutz durch eine Kultur der Achtsamkeit und Fehlerfreundlichkeit

5.1. Präventionsarbeit heißt: „Aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen und gemeinsam alles zu tun, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.“¹⁵

Ziel der präventiven Arbeit ist es daher, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln.

5.2. Wir haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wollen dies erreichen durch:

- eigene Reflexion: aufmerksamer werden im Umgang mit sich selbst und mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit
- Förderung des Fachwissens im Bereich der sexuellen Entwicklung, der Sexualpädagogik und auch der Gefahr sexualisierter Gewalt durch die digitalen Medien, um die eigene Sprachfähigkeit zu erhöhen und zu signalisieren, dass über diese Themen offen

¹⁴ siehe: www.erzbistum-hamburg.de/datenschutz

¹⁵ „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 58

gesprächen werden kann. Der Präventionsbeauftragte der Pfarrei kann mit Informationen zu geeignetem Fachwissen und mit Hinweisen auf Fort-, und Weiterbildungen die Förderung des Fachwissens in den verschiedenen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Gruppen und Teams im Blick behalten.

- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter (siehe Schutzkonzept Absatz 2)
- Verpflichtung auf und Umsetzung des Verhaltenskodexes (siehe Schutzkonzept Absatz 3)
- eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit
 - eine wertschätzende und fehlerfreundliche Atmosphäre in den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Teams
 - Bereitschaft von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen, Fehler als Entwicklungschancen wahrzunehmen
 - alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter bemühen sich, Konflikte offen und konstruktiv anzusprechen und nach nachhaltigen Lösungen zu suchen
 - alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter bemühen sich um Transparenz hinsichtlich der Motive und Absichten ihres Handelns und ebenso um eine konstruktive Kommunikation
 - Team- und Selbstreflexion durch:
 - regelmäßige Reflexion des Teams nach Veranstaltungen
 - Reflexionstag/e des hauptamtlichen Teams (mind. einmal im Jahr)
 - ggf. die Nutzung von Supervision

6. Schutz durch konkrete Verhaltensregeln in bestimmten Situationen

6.1. Gesprächssituationen

- finden nicht in privaten Räumen statt.
- Einzelgespräche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Büro- oder Gemeinderäumen sind möglichst zu vermeiden.
- Wenn sich ein Einzelgespräch eines Mitarbeiters mit einem Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen nicht vermeiden lässt, ist dafür ein von außen einsehbarer Raum zu wählen, die Tür offen zu lassen und ggf. einem anderen Mitarbeiter Bescheid zu geben.
- Zudem gelten dafür die Instruktionen des Generalvikars vom 8. Februar 2018¹⁶:

¹⁶ siehe: www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/

- „1.2 Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugs- und Schutzpersonen darf es nicht geben.
- 1.3 Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- 1.4 Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und im Zweifelsfall Zurückhaltung sind geboten.“

6.1.1. Gesprächssituationen beim Beichtsakrament

- Einzelbeichtgespräche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen nicht mehr in geschlossenen Beichtstühlen oder -räumen stattfinden. Es soll dafür ein abgesonderter aber einsehbarer Ort in kirchlichen oder gemeindlichen Räumen gesucht werden. Zudem können Gruppenstunden zum Thema Beichte innerhalb der Sakramentenvorbereitung so gestaltet werden, dass sich mehrere Personen in dem Kirchen- oder Gemeinderaum aufhalten und in einem abgesonderten und einsehbaren Bereich die Einzelbeichte stattfinden kann.
- Eine Einzelbeichte kann dann geführt werden, wenn die Kinder damit einverstanden sind, mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten der Kinder eine Absprache getroffen worden ist und die schriftliche Zustimmung dazu vorliegt, dass deren Kinder ein Einzelbeichtgespräch in einem geschlossenen Raum führen können.

6.2. Veranstaltungen/ Reisen mit und ohne Übernachtung

- Dazu gelten grundsätzlich die Instruktionen des Generalvikars vom 8. Februar 2018:

6.2.1. weitere Verhaltensregeln für Veranstaltungen in Gemeinderäumen

- Für alle Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen gilt, dass die Betreuung möglichst durch zwei Personen unterschiedlichen Geschlechtes durchgeführt wird.
- Für Veranstaltungen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sollen nach Möglichkeit leicht zugängliche und einsehbare Gemeinderäume genutzt werden.
- Die Verwaltung und Kontrolle über Schlüsselinhaber für die Gemeinderäume obliegt den Pfarrbüros der drei Kirchengemeinden.
- Über Raumreservierungspläne in den Pfarrbüros besteht eine Übersicht darüber, wer sich in den Räumen aufhält.

- Alle Gemeindemitglieder und Mitarbeiter sind gehalten, ihre Raumreservierungswünsche an die jeweiligen Pfarrbüros weiterzugeben.
- Die Leitung eines Angebotes überprüft, ob nach Beginn der Veranstaltung die öffentlichen Zugänge (Schutztüren) geschlossen werden können, damit die Teilnehmer zwar die Räume verlassen aber Unbefugte keinen Zutritt bekommen.
- Konkretere Hinweise zu den räumlichen Situationen der jeweiligen Gemeinden siehe Anhang.

6.2.2. weitere Verhaltensregeln für Veranstaltungen/ Reisen außerhalb der Gemeinderäume

- angelehnt an „Checkliste für Fahrten aus Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“¹⁷:
- Haus oder Zeltplatz
 - Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Betreuern und Teilnehmenden bzw. lassen nur eine begründete gemeinsame Unterbringung zu. Dies wird den Eltern/ Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden vorab transparent gemacht.
 - Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für Mädchen und Jungen. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet. Die Duschmöglichkeiten bzw. die Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass die Betreuer nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen. Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Falls dies nicht möglich ist, können die Kinder bzw. Jugendlichen auch mit Badebekleidung duschen.
 - Es wird überlegt, ob und wie oft die Teilnehmenden auf der Fahrt duschen sollten und wie mit Verweigerung umzugehen ist. Um dies zu vermeiden, ist es wichtig, ausreichend zeitliche und räumliche Möglichkeiten zum Waschen und Duschen zu gewährleisten, auf die Wichtigkeit von Hygiene hinzuweisen und ggf. mit dem jeweiligen Kind das Einzelgespräch zu suchen. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Kind nicht zum Waschen gezwungen wird, sondern das Gespräch dazu dient, über die möglichen Gründe, warum das Kind nicht duschen möchte, zu sprechen und Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

¹⁷ „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 99

- In Schlaf- oder Sanitärräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige verweilende Aufenthalt eines Betreuers mit einer minderjährigen oder erwachsenen Schutzperson zu vermeiden. Wenn wirklich nicht anders möglich, ist darauf zu achten, dass die Tür offen bleibt.
- Für alle Teilnehmer und Betreuer einer Veranstaltung/ Reise gilt, dass vor Betreten eines fremden Schlafrumes erst angeklopft und auf die Zustimmung zum Betreten des Raumes gewartet wird.
- Team
 - Wenn Mädchen und Jungen mitfahren, wird die Aktion auch von einem gemischt-geschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, werden Eltern und Teilnehmende informiert.
 - Die Leiter haben an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen, die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und sind vertraut mit dem Verhaltenskodex der Pfarrei und den Instruktionen des Generalvikars. Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
 - Alle Gruppenleiter/ Betreuer sind in Bezug auf Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult und informiert, sie kennen den Verhaltenskodex der Pfarrei und die Instruktionen des Generalvikars und haben die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
 - Bei den Vorbereitungstreffen des Teams für die Veranstaltung/ Reise wird die Prävention von sexualisierter Gewalt thematisiert, bei der Programmplanung berücksichtigt und Maßnahmen und Verhaltensregeln besprochen.
 - Bei den Vorbereitungstreffen des Teams wird vereinbart, wer bei besonderen Einzelgesprächen mit Teilnehmenden informiert und wem gegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodexes transparent gemacht wird. Es wird vereinbart, wann und wie das Team sein Verhalten gegenüber Kindern/ Jugendlichen und dessen Wirkung reflektiert. Es ist geklärt, wer aus dem Leitungsteam wann und wo und was an Alkohol trinken darf und wo geraucht werden kann.
- Rechte und Regeln
 - Es werden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und der Rechte jeder und jedes Einzelnen aufgestellt. Es wird gemeinsam überlegt und verbindlich

festgelegt, wie mit Regelverletzungen bzw. einer Verletzung der Rechte von Mädchen und Jungen umgegangen wird.

- Gruppenleiter/ Betreuer achten darauf, dass es zwischen den Teilnehmern nicht zu sexuell grenzverletzendem und generell gewalttätigem Verhalten kommt. Im Team wird besprochen, wie mit solchen Situationen umzugehen ist (siehe dazu „Handlungsempfehlungen bei sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen bei Gruppenreisen (Ferienfreizeiten, Klassenreisen, Ausflüge)“¹⁸)
- Sanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit der Regelübertretung.
- Es gibt einen klaren Plan, wie die Eltern und Teilnehmenden über die Inhalte des Verhaltenskodexes altersgemäß informiert werden.
- Auch bei sehr heißem Wetter achten die Gruppenleiter/ Betreuer auf eine angemessene Bekleidung.
- Im Team gilt, dass die Gruppenleiter/Betreuer auch auf ihre eigenen Grenzen achten dürfen und sollen, so dass sie für die Teilnehmer in dem Punkt ein Vorbild sein können und eine gute Betreuung während der gesamten Fahrt gewährleistet ist.
- medizinische und seelsorgliche Notfälle:
 - Alle Gruppenleiter/ Betreuer wissen, wo auf der Fahrt der Erste-Hilfe-Koffer deponiert ist und wo sich die Notrufnummern eines Arztes und des Krankenhauses in der Nähe befinden. Im Team sind die Ansprechpersonen für Erste Hilfe benannt.
 - Insbesondere bei medizinischen oder seelsorglichen Notfällen (z.B. Heimweh) oder der Kontrolle auf Zecken gilt, dass sich Gruppenleiterinnen um Mädchen und Frauen und Gruppenleiter um Jungen und Männer kümmern und sie dabei auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz achten.
 - Inwieweit eine Kontrolle auf Zecken bei der Schutzperson erfolgen darf, wird vor Beginn der Veranstaltung/ Reise bei den Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich abgefragt und durch diese genehmigt. Einen Zwang zur Kontrolle mit der Aufforderung sich dafür zu entkleiden, darf es nicht geben. „In erster Linie gilt es, dass die Kinder selbst lernen einen Zeckencheck durchführen zu können.“¹⁹

¹⁸ siehe „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 103- 104

¹⁹ siehe „Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung hinsehen – handeln – schützen. Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt und den Instruktionen im Erzbistum Hamburg.“ 11 e

Im Vorwege soll mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen werden, dass sie ihren Kindern erklären, wie eine Zeckenkontrolle durchzuführen ist. Zu Beginn der Freizeit wird dies erneut erklärt und die Kinder darauf hingewiesen. „Zecken im Genitalbereich sollen nach Möglichkeit von einem Arzt entfernt werden. Kinder, die es vielleicht nicht schaffen, allein die Zecken zu finden, können sich bei einer Betreuer/in Unterstützung holen.“²⁰

- Bei kleineren medizinischen Notfällen gilt, dass die Schutzperson von mindestens zwei Betreuern versorgt wird, bei denen einer der beiden das gleiche Geschlecht hat wie die Schutzperson.
- Bei größeren medizinischen Notfällen ist die Leitung zu kontaktieren.
- Eine Medikamentenvergabe an Schutzbefohlene ist nicht erlaubt. Hier muss die Leitung in Absprache mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten klären, inwieweit dies notwendig ist und von den Eltern/ Erziehungsberechtigten gestattet wird.
- Die Einrichtung eines ‚anonymen Kummerkastens‘ kann dabei helfen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der Schutzpersonen erfahren, dass sie ihre Sorgen und Probleme äußern können und diese von den Betreuern ernst genommen werden. Dies trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich eher trauen mitzuteilen, wenn sie sich unwohl fühlen oder etwas für sie nicht in Ordnung ist.
- Smartphone, Handy, Fotos & Co.
 - Vor einer Veranstaltung/ Reise ist mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten geklärt, ob und wenn ja, welche Geräte mitgenommen und wann sie ggf. benutzt werden dürfen.
 - Alle Teilnehmenden werden informiert, dass unerlaubte Geräte bis zum Abschluss der Fahrt einbehalten werden können.
 - Mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten ist geklärt und transparent gemacht, was mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt passiert und was nicht erlaubt ist (z. B. keine Veröffentlichung im Internet ohne vorherige Erlaubnis).
 - Das schriftliche Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten, die zustimmen, dass Fotos ihres Kindes digital veröffentlicht werden dürfen, liegt vor. Es wird akzeptiert, wenn Eltern/ Erziehungsberechtigte kein Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder abgeben.

²⁰ siehe „Eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung hinsehen – handeln – schützen. Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt und den Instruktionen im Erzbistum Hamburg.“ 11 e

- Krisenintervention – was ist zu tun, wenn Übergriffe passiert sind?
 - Wenn es zu Übergriffen bei einer Veranstaltung/ Reise gekommen ist, ist wie im Notfallplan im Schutzkonzept beschrieben vorzugehen (siehe Schutzkonzept Absatz 6.3 und „Handlungsempfehlungen bei sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen bei Gruppenreisen“²¹)
 - Bei der Veranstaltung/ Reise gibt es klar festgelegte Zeiten, in denen im Team das bisherige Programm reflektiert und auch Situationen und Fragen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten besprochen werden.
 - Das Team ist über externe Ansprechpersonen informiert.

7. Schutz durch bekannte und leicht umsetzbare Beratungs- und Beschwerdewege

7.1. Unsere Präventionsarbeit trägt Sorge dafür, dass die für den Schutz verantwortlichen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Erwachsenen sprach- und handlungsfähig sind, um als Ansprechpersonen für Kinder oder Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind und Hilfe suchen, zur Verfügung zu stehen.

7.2. Dafür ist es notwendig, dass die Beratungs- und Beschwerdewege im Falle von selbst erlebter oder beobachteter sexualisierter Gewalt bekannt sind.

7.3. Notfallplan

1. Nehmen Sie Ihr eigenes Gefühl ernst! Aber bewahren Sie auch Ruhe. Treffen Sie keine voreiligen Entscheidungen und Zusagen! Konfrontieren Sie niemanden mit diesem Verdacht!²²
2. Hören Sie zu! Bewerten Sie nicht. Versuchen Sie, das Berichtete unvoreingenommen aufzunehmen. Machen Sie sich frei von dem Druck, handeln zu müssen und sofort einen Ausweg zu wissen!
3. Dokumentieren Sie ggf. das Gespräch. Unterscheiden Sie das wirklich Gesagte von Ihren eigenen Gefühlen und Interpretationen (Datum, Uhrzeit, gestellte Fragen, wörtliche Zitate). Informieren Sie verständlich über Ihre nächsten Schritte und verabreden Sie eventuell einen neuen Gesprächstermin.
4. Bei akuter Gefahr: Sorgen Sie für die Sicherheit der betroffenen Person.

²¹ siehe „Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 103- 104

²² Nr. 1- 5: siehe Notfallflyer des Referates Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg

5. Sprechen Sie vertraulich mit der Leitung für den Bereich oder mit Kollegen, um die eigene Wahrnehmung und das Gefährdungsrisiko zu überprüfen. Handeln Sie nicht allein!
6. Nehmen Sie Kontakt mit der Bereichsleitung oder dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei oder mit dem leitenden Pfarrer auf (siehe Schutzkonzept Absatz 6.4).
7. Die Federführung für das weitere Vorgehen liegt dann beim leitenden Pfarrer. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen.
8. Ist der leitende Pfarrer nicht erreichbar oder steht selbst im Verdacht von sexualisierter Gewalt, nehmen Sie unmittelbar Kontakt auf mit dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei oder dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg oder mit den unabhängigen Ansprechpersonen (siehe Schutzkonzept Absatz 6.4).
9. Der leitende Pfarrer oder der Präventionsbeauftragte der Pfarrei nimmt nach Möglichkeit Kontakt mit dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg auf.
10. Die weiteren Schritte (Kontaktaufnahme mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Jugendamt oder Polizei) erfolgen in Absprache mit dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg.
11. Ich kläre mit dem leitenden Pfarrer und/ oder dem Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg, wie ich mich weiter verhalten soll, und treffe auch zu meinem Schutz eine Absprache über die Grenzen meines Auftrags und meiner Verantwortung.

7.4. interne und externe Ansprechpersonen

7.4.1. Ansprechperson innerhalb der Pfarrei:

- Pfarrer Mecklenfeld
Am Weiher 29, 20255 Hamburg
0176-30140397
info@franz-mecklenfeld.de
- Präventionsbeauftragter der Pfarrei (ist noch zu besetzen)

7.4.2. Ansprechpersonen außerhalb der Pfarrei:

- Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg
Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg
Monika Stein
Lange Reihe 2, 20099 Hamburg
(040) 248 77 462 oder 0163 248 77 43
praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de
monika.stein@erzbistum-hamburg.de
www.praevention-erzbistum-hamburg.de
- Mitarbeiterin im Sekretariat
Stefanie Granzow
(040) 248 77 236
granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de

7.4.3. Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg:

- erreichbar über das Büro: Mobiltelefon 0162 326 04 62
- Frank Brand (Rechtsanwalt)
- Eilert Dettmers (Rechtsanwalt)
- Michael Hansen (Sozialpädagoge)
- Karin Niebergall-Sippel (Heilpädagogin)

7.4.4. Externe Beratung

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- Auf der Seite des Hilfeportals können über eine PLZ-Suche regionale Beratungsstellen gefunden werden.
- Darüber hinaus informiert das Hilfeportal umfangreich Betroffene, Eltern und Fachleute über sexualisierte Gewalt und die Möglichkeiten der Hilfe.

7.4.5. Unabhängige Hotline

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800/2255530 (kostenfrei und anonym)
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

7.5. weitere Hilfen

- zur Krisenintervention (die folgenden Hilfen siehe Anlage)²³
 - „Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – Fragen zur Selbstreflexion“
 - „Professionelle Nähe – Fragen zur Selbstreflexion“
 - „Anhaltspunkte zur Ersteinschätzung“
 - „Meine Rolle als Helfer_in“

²³ Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 91- 104

- „Grundgedanken für ein Gespräch mit Menschen, die vermutlich Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind“
- „Für verletzte Mädchen und Jungen da sein“
- „Handlungsempfehlungen bei sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen bei Gruppenreisen“
- „Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen“

8. Schutz durch Öffentlichkeitsarbeit

8.1. Um die Ziele unserer Präventionsarbeit zu erreichen, setzen wir uns dafür ein, dass möglichst viele Mitglieder unserer Gemeinden um das Anliegen der Präventionsarbeit wissen und danach handeln.

8.2. Durch folgende Punkte wollen wir dies erreichen:

- durch Hinweise auf das Schutzkonzept in den Gottesdiensten der Pfarrei
- Das Schutzkonzept ist in den Schriftenständen und auf der Homepage der Pfarrei zu finden.
- Auf der Homepage der Pfarrei wird eine Möglichkeit zur unmittelbaren, anonymen Meldung eingerichtet.
- Die Verantwortlichen/ Leiter der Gruppen und Einrichtungen thematisieren das Schutzkonzept in ihren Gruppen und Einrichtungen. Hierfür eignen sich vor allem die Themen Kinderrechte, Verhaltenskodex und Beschwerdewege. Ein Verhaltenskodex kann beispielsweise auch einzeln in den verschiedenen Einrichtungen ausgehängt werden.

9. Schutz durch Qualitätsmanagement

9.1. Wir sorgen dafür, dass:

- die Maßnahmen zur Prävention immer wieder thematisiert, in regelmäßigen Abständen reflektiert und ggf. angepasst werden.
 - mind. einmal im Jahr ist Prävention Thema beim Dienstgespräch der hauptamtlichen Mitarbeiter
 - mind. einmal im Jahr ist Prävention Thema in den Gremien der Pfarrei
- die im Schutzkonzept beschriebenen Arbeits- und Lernprozesse durch Evaluation im Rahmen der Präventionsarbeit auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit hin überprüft werden. Die Richtlinien des Erzbistums sehen eine Evaluation nach 5 Jahren vor.

- die Maßnahmen zur Prävention immer wieder zu thematisieren und zu überprüfen, gehört zum Aufgabenbereich des Präventionsbeauftragten der Pfarrei.
- Der Präventionsbeauftragte kann initiieren, dass sich für die Evaluation eine Gruppe aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und unabhängigen Beratern bildet.

10. Schutz durch Vernetzung

10.1. Vernetzungsverzeichnis weiterer Einrichtungen/ Träger/ Ansprechpersonen auf dem Gebiet der drei Pfarreien:

- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Eimsbüttel
Lange Reihe 2, 20099 Hamburg
(040) 24 65 24
sekretariat@efl-hamburg.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info
- Präventionsambulanz am Universitätsklinikum Eppendorf
Behandlungsangebot im Rahmen des Netzwerks „Kein Täter werden“.
Angebote der Diagnostik und Risikoeinschätzung für die Behandlung von Personen mit problematischen sexuellen Interessen oder Sexualstraftaten in differenzierten Einzel- und Gruppenangeboten.
Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistraße 52, 20246 Hamburg
(0152) 22 81 66 28
praevention@uke.de www.uke.de

11. Schutz durch nachhaltige Aufarbeitung²⁴

11.1. „Die nachhaltige Aufarbeitung erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern der Institution, das jeder Fall sexualisierter Gewalt beinhaltet. Nur was besprochen und analysiert wird, trägt dazu bei, dass die Institution künftig Fehler nicht wiederholt. Schweigen hilft nur den Tätern.“²⁵

11.2. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird vom leitenden Pfarrer und/ oder dem Präventionsbeauftragten der Pfarrei in Zusammenarbeit

²⁴ siehe Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 70

²⁵ Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 70

mit dem Referat für Prävention und Intervention geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

11.3. Unterstützende Angebote (z.B. Beratung, Supervision) sollen die Aufarbeitung und Reflexion des Geschehens, die Stabilisierung des Systems und die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit ermöglichen.

11.4. Zudem sollen Konsequenzen und Maßnahmen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen entwickelt werden. Es wird geprüft, ob weitere oder veränderte Maßnahmen ins Schutzkonzept aufgenommen werden müssen.

11.5. Rehabilitation

- Zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und Verantwortung gehört, dass jeder Verdacht ernst genommen und geprüft wird. „Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren.

- Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates und institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und eine krisenhafte Erfahrung.“²⁶

- Folgende Punkte müssen dabei beachtet werden:
 - „Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher, unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.“²⁷
 - Daher muss auch sprachlich darauf geachtet werden, dass die Begriffe „Täter“ und „Beschuldigter“ auseinandergehalten werden. „Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können.“²⁸
 - Auch eine fälschliche Beschuldigung bedarf einer sorgfältigen Klärung und Aufarbeitung. Die Kirchengemeinden werden dabei vom Referat für Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg unterstützt.
 - siehe dazu im Anhang „Rehabilitationsverfahren – zum Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen“

²⁶ Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 56

²⁷ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nov. 2019 Absatz 32

²⁸ Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen“, Erzbistum Hamburg S. 56

Hinweis:

- unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads können folgende Dokumente eingesehen und heruntergeladen werden:
 - Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von November 2019
 - Instruktionen des Generalvikars
 - Selbstverpflichtungserklärung
 - erweitertes Führungszeugnis

Anlagen:

1. „Krisenintervention“
 - a. „Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – Fragen zur Selbstreflexion“
 - b. „Professionelle Nähe – Fragen zur Selbstreflexion“
 - c. „Anhaltspunkte zur Ersteinschätzung“
 - d. „Meine Rolle als Helfer_in“
 - e. „Grundgedanken für ein Gespräch mit Menschen, die vermutlich Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind“
 - f. „Für verletzte Mädchen und Jungen da sein“
 - g. „Checkliste für Fahrten“
 - h. Handlungsempfehlungen bei sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen bei Gruppenreisen“
 - i. „Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen“
 - j. „Rehabilitationsverfahren – zum Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen“

2. Konkretere Hinweise zu den räumlichen Situationen der Pfarreien
 - a. St. Antonius
 - b. St. Bonifatius
 - c. St. Elisabeth

Anlage 2 A: Konkrete Hinweise für die räumliche Situation in St. Antonius:

1. Allgemein

- Für alle Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen gilt, dass die Betreuung möglichst durch zwei Personen unterschiedlichen Geschlechtes durchgeführt wird.
- Wenn sich ein Einzelgespräch eines Mitarbeiters mit einem Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen nicht vermeiden lässt, ist dafür ein von außen einsehbarer Raum zu wählen, die Tür offen zu lassen und ggf. einem anderen Mitarbeiter Bescheid zu geben.

2. Gemeindebüro St. Antonius

- Einzelgespräche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind in den Büroräumen und auch im Treppenhaus des Gemeindebüros möglichst zu vermeiden.
- Einzelgespräche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen finden nicht in den privaten Räumen der hauptamtlichen und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter statt.
- Wenn es doch zu einem Einzelgespräch mit einem Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kommt, ist dafür der vorderste Raum des Gemeindebüros zu nutzen. Obwohl es am Fenster keinen Sichtschutz gibt, ist dieser Raum von außen nur bedingt einsehbar. Daher ist es wichtig, dass bei Einzelgesprächen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen die Tür zum Gemeindebüro offen bleibt und wenn möglich einem weiteren Mitarbeiter Bescheid gesagt wird.
- Auch bei Einzelgesprächen mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in den weiteren Büroräumen ist darauf zu achten, dass die Tür offen bleibt und wenn möglich einem weiteren Mitarbeiter Bescheid gesagt wird.

3. Gemeindehaus

- Gruppenräume
 - Der Raum Winterhude hat mehrere große Glasfronten und ist vom Schulhof sehr gut einsehbar.
 - Die Räume Alsterdorf und Eppendorf sind ebenfalls vom Schulhof einsehbar. Zudem sind bei den Türen zu den Gruppenräumen Sichtstreifen aus Glas eingebaut.
 - Der Gemeindesaal ist durch die Glastüren und die Fensterfronten sowohl vom Treppenhaus als auch vom Schulhof einsehbar.
 - Für Einzelgespräche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind daher möglichst diese Räume zu nutzen.
 - In jeglichen Abstellräumen des Gemeindehauses sind Einzelgespräche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu unterlassen.
 - Raum Elbe
 - Der Raum Elbe wird als Jugendraum und für die Kinderkirche genutzt. Er befindet sich im Untergeschoss und ist von außen schwer einsehbar. Allerdings gibt es eine zweite (Notfall-)Tür, über die man den Raum verlassen kann und auf den Schulhof gelangt.

- Bei Angeboten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in diesem Raum ist darauf zu achten, dass die Betreuung möglichst durch zwei Personen unterschiedlichen Geschlechtes durchgeführt wird.
- Einzelgespräche mit Schutzbefohlenen in diesem Raum sind möglichst zu vermeiden. Falls ein Einzelgespräch nicht zu vermeiden ist, muss darauf geachtet werden, dass die Tür offen bleibt.
- Aufgrund der hohen Auslastung der Gruppenräume ist eine Verlagerung des Jugendraumes in einen anderen Raum nicht möglich.

➤ Treppenhaus

- Im Treppenhaus sind Einzelgespräche möglichst zu vermeiden. Falls es doch zu einem Einzelgespräch mit Schutzbefohlenen kommt, ist dafür der Bereich des Treppenhauses zu wählen, der durch die Fensterfront vom Schulhof einsehbar ist.
- Der Verantwortliche eines Angebotes überprüft, ob nach Beginn der Veranstaltung die Tür zum Gemeindehaus (Eingang Alsterdorfer Str.) geschlossen werden kann, damit die Teilnehmer zwar die Räume verlassen aber Unbefugte keinen Zutritt bekommen. Zudem können die Teilnehmer das Gemeindehaus auch über die Kirche verlassen.

4. Sakristei

- Die Sakristei von St. Antonius ist unterteilt in ein Ober- und Untergeschoss, die durch eine Treppe miteinander verbunden sind. Im Untergeschoss befindet sich der Raumbereich, in dem sich die Ministranten umziehen. Durch die räumliche Trennung ist der Umkleidebereich für die Ministranten von der Sakristei im Obergeschoss nicht direkt einsehbar.
- Das Untergeschoss der Sakristei kann durch eine Tür auf den Schulhof hin verlassen werden. Wenn sich also Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene im Untergeschoss der Sakristei aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Tür zum Schulhof hin nicht abgeschlossen ist.
- Der Aufenthalt eines einzelnen Erwachsenen, während sich Schutzbefohlene im Untergeschoss befinden, ist zu vermeiden.
- Es sollte geprüft werden, ob im Umkleidebereich der Ministranten ein ‚Notfallknopf‘ mit Verbindung zum Obergeschoss der Sakristei installiert werden kann.
- Der Küster sowie der Priester sollten sich nach Möglichkeit zu zweit in der Sakristei aufhalten. Beim Richten der Gewänder vonseiten eines Erwachsenen ist der Ministrant immer erst um Erlaubnis zu fragen.

Anlage 2 B: Konkrete Hinweise für die räumliche Situation in St. Bonifatius

1. Allgemein:

- Grundsätzlich sind die Gruppen (Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene) zu zweit am besten durch beiderlei Geschlecht zu betreuen. Sollte dies nicht immer möglich sein, so muss die Tür geöffnet bleiben.

2. Pfarrhaus St. Bonifatius:

- Das Pfarrbüro Back Office im EG (Hochparterre) hat zwei Fenster, durch die man auf den Schulhof sehen kann. Es ist also gut von außen einsehbar. Es ist ausgestattet mit 2 Schreibtischplätzen und wird auch nur als Back Office genutzt. Verbunden ist es mit einer Tür zum Büro des Pfarrers.
- Das Front Office im EG (Hochparterre) direkt gegenüber des Pfarrbüros Back Office ist mit zwei Fenstern zur Schulhofseite hin versehen. Wenn ein 2-er Gespräch mit einem Jugendlichen oder Kind oder einem erwachsenen Schutzbefohlenen stattfinden müsste, dann wäre dies hier von Vorteil. Dazu wäre die Tür geöffnet zu lassen, wenn dieses Gespräch nicht von 2 Personen geleitet würde, und man könnte im Pfarrbüro Back Office Bescheid geben, dass man hier mit jemanden ein Gespräch führt.
- Das Büro des Pfarrers ist mit 2 Fenstern versehen, die auf das Außengelände der Schule zeigen, genauer gesagt, in den kleinen Garten und auf die Straße hin. Es ist also ebenfalls gut einsehbar. Hier können Büroarbeiten verrichtet werden und es gibt dort ebenfalls die Möglichkeit, ein Gespräch zu führen.
- Im 1. OG befinden sich 2 Büros und ein Sitzungszimmer. Im Büro der Pastoralreferentin ist vorne ein Tisch mit Stühlen für ein Kleingespräch eingerichtet und dahinter steht der Schreibtisch und PC. Vom Tisch für ein Kleingespräch ist der PC nicht einsehbar. Nur am Tisch mit Stühlen wäre ein Gespräch zu führen. Es gibt auch je ein Fenster zur Schulhofseite hin. Jedoch ist es dadurch, dass das Büro im ersten Stock liegt, nicht von außen einsehbar.
- Im Sitzungszimmer zwischen den beiden Büros sind 2 Fenster zur Straße hin. Der Raum ist groß und es könnte dort gut zu einer Gesprächssituation kommen. Auch im 1. OG gelegen ist dieser Raum nicht von außen einsehbar und durch eine Tür mit dem Büro des Pastoralassistenten verbunden.
- Im Büro des Pastoralassistenten ist ebenso ein Tisch mit Stühlen für ein Gespräch und ein Fenster zum Innenhof hin. Der Raum ist nicht unterteilt. Dieser Raum ist von außen ebenso nicht einsehbar. Man kann ihn, wenn im Sitzungszimmer ein Gespräch stattfindet, durch den neu entstandenen Raum mit Küche und separatem Kopierraum verlassen.

3. Gemeindehaus:

- Der Eingangsbereich des Gemeindehauses befindet sich im Souterrain. Dort steht bisher die Außentür immer offen, damit die Erzieher der GBS und die Kinder, die zur Toilette (links) gehen, gut diesen Bereich verlassen könnten. Es müsste mit der GBS und Schule abgesprochen werden, ob man diese Tür nicht von außen anders als mit einem Schlüssel zugänglich macht, sodass von außen keiner mehr hineinkommt, wenn man das Haus betritt oder ob man den Schnapper in der Tür repariert. Man müsste es so einstellen, dass man nach den Pausen die Tür schließt und nur von innen hinauskommt. Von innen kann man jederzeit das Gebäude verlassen, weil das Treppenhaus eine Fluchtmöglichkeit darstellt. Von den Toiletten aus ist allerdings der Flur nicht einsehbar, wenn man das Haus betritt. Man müsste darüber nachdenken, wie dieser besser einsehbar wird. Betritt man das Souterrain dann ist dort ein Bewegungsmelder eingebaut, der sofort Licht spendet.
- Im EG (Hochparterre) befinden sich die Küche und die Mensa. Die Mensa ist mit der Schule und mit dem Gemeindehaus verbunden. Beide Türen zum Treppenhaus hin sind immer geöffnet, weil dies ein Fluchtweg ist. Ist unten die Außentür geschlossen, kann aber keiner von außen eindringen. Die Mensa wird lediglich als Speiseraum genutzt und hat Fenster hin zur Schulhofseite und zum Innenhof. Durch die Tür zur Schule hin ist es so, dass jemand eindringen könnte, weil die Schulaußentür immer geöffnet ist, da dieses Treppenhaus ebenso ein Fluchtweg ist. Man müsste es so einstellen, dass man nach den Pausen die Tür schließt und nur von innen hinauskommt. Dies müsste die Schule regeln.
- Im 1. OG befinden sich 5 Gemeinderäume. 2 Räume haben die Fenster zum Schulhof hinaus, einer auf die rückwärtige Terrasse zum Innenhof, 2 weitere auf das Nachbargebäude. Alle 5 Räume werden durch einen Flur erschlossen, der durch das zentrale Treppenhaus zugänglich ist. Die Türen der 5 Räume sind in aller Regel immer offen, sodass man fliehen kann.
- Ein Raum im 1.OG wird nun durch einen Durchbruch mit dem nächsten Raum und der Terrasse verbunden werden. Dazu wird eine Doppeltür eingebaut, die man für eine größere Veranstaltung, max. 50 Pers. öffnen kann. Die Terrassentür ist von innen verschließbar, sodass von außen keiner eindringen kann.
- Aufgrund von für die Schule notwendigen Fluchtwegen wurden die Schuletage durch einen Durchbruch in die Gemeindegänge (1. OG) mit dem Gemeindehaus verbunden, damit die Kinder aus der Schule in das Gemeindetreppenhaus fliehen können.
- Wenn man in den Gemeinderäumen Gespräche führen möchte, ist darauf zu achten, dass immer eine Tür geöffnet bleibt, wenn man nicht zu zweit mit einem Kind... das Gespräch führt und man evtl. auch im Pfarrhaus, (das ist auf einer Ebene mit den Büros des Pastoralassistenten und der Pastoralreferentin) Bescheid gibt.
- Diese 5 Räume werden allerdings für Gruppenveranstaltungen genutzt (Chorproben, Seniorenkreis, andere Gemeindegruppen, gelegentlich i.A. auch Schulklassen). Hier finden eigentlich keine Gespräche statt. Es sollte darüber nachgedacht werden, dass jeder dieser Räume auch mit der Klingel verbunden ist, sodass man im Raum steuern kann, wer in das Haus hineinkommt und wer nicht.

- Im Dachgeschoss (3. OG) treffen sich die Pfadfinder wie auch im 1. OG des Gemeindehauses. Unter dem Dach ist nichts einsehbar. Von daher ist dieser Raum eher ungeeignet, außer er wird wie bisher ausschließlich für Kleingruppenarbeit genutzt. Dann sind dort auch Leiter beiderlei Geschlechts anwesend, die eine Veranstaltung mit den Kindern und Jugendlichen durchführen.
- In diesen Raum gelangt man nur vom zentralen Treppenhaus. Im 3. OG befindet sich zudem ein Wirtschaftsraum für den Hausmeister. Dieser ist immer abgeschlossen, sodass keiner eindringen kann. **Umgestaltung: Diese Räume im Gemeindehaus (1. und 3. OG) werden in Zukunft baulich saniert und für konkrete Nutzung der Gemeindegruppen ertüchtigt.**

4. Nebenträume der Kirche

- Die Sakristei besteht aus 3 Räumen: im EG (Zutritt durch den Altarraum) befindet sich der Hauptraum, dahinter ein Materialraum, darüber im OG (erreichbar durch eine Wendeltreppe) befindet sich ein Raum für Erwachsene, die einen Dienst im Gottesdienst ausüben. Dieser Raum ist mit einem Fenster zum Hof der benachbarten kath. KiTa ausgestattet. Das Treppenhaus wird mit elektrischem Licht beleuchtet.
- Für die Benutzung des OG-Raumes müsste in der EG-Hauptsakristei jemand zugegen sein, sodass die Tür nach oben nicht geschlossen werden kann bzw. niemand nach oben eindringen kann. Es könnte darüber nachgedacht werden, ob ein Fenstervorhang angebracht werden sollte.
- Die Sakristei kann nicht nur durch den Altarraum betreten werden, sondern auch vom Kirchenraum her durch einen kleinen Seitenflur. Dieser Flur ist mit 2 Türen verschlossen. Man müsste darauf achten, dass auch von dort keiner eindringen kann.
- Der Beichtstuhl befindet sich vom Hauptportal gesehen, links in der Ecke. Die Holztür ist genauso wie alle anderen Türen in der Kirche nicht durchsichtig oder mit einem Sehschlitz versehen. Wenn dieser Raum auch in Zukunft als Beichtstuhl genutzt wird, müsste die Tür evtl. ausgewechselt oder mit einem Sichtfenster versehen werden. Aufgrund des allg. Denkmalschutzes ist eine solche bauliche Veränderung nicht unproblematisch. Ggf. könnte die Beichte auch mit einem Sichtschutz im Altarraum oder in der Marienkapelle gehalten werden.
- Die Marienkapelle befindet sich links neben dem Altarraum (von dort einsichtig durch eine große Glaswand) und ist zugänglich von der Kirche aus oder durch einen eigenen Seiteneingang. In der Marienkapelle werden alle Werktagsgottesdienste gefeiert. Zudem dient sie am Sonntag dem Aufenthalt von Kleinkindern und deren Eltern.
Zu bedenken ist, die Kapelle auch durch die Tür einsehbar zu machen. Die Schmuckfenster zum Altarraum sind von Personen im Altarraum dennoch einsehbar, da sie relativ durchsichtig gestaltet und von innen nicht mit Vorhängen ausgestattet sind sollten ggf. durch Klarglasfenster ersetzt werden, um Kinder, die sich evtl. alleine in der Kapelle aufhalten, zu ihrem Wohl und ihrer Sicherheit beobachten zu können. Die Außenseitentür darf während der Gottesdienste nicht abgeschlossen werden, weil diese eine Fluchttür ist und der barrierefreie Zugang zur Kirche ist.

Anlage 2 C: Konkrete Hinweise für die räumliche Situation in St. Elisabeth:

1. Allgemein

- Grundsätzlich sind die Gruppen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) zu zweit zu betreuen (z. B. bei der Erstkommunion- oder Firmkatechese). Sollte dies nicht immer möglich sein, so muss die Tür des Gruppenraumes offen sein. Sollte sich ein Zweiergespräch zw. einem Erwachsenen und einem Schutzbefohlenen ergeben, so ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Tür des Gesprächsraumes offensteht.

2. Gemeindebüro St. Elisabeth

- Wenn sich Gruppen im Gemeindebüro treffen, so darf der Sichtschutz, der an der Eingangstür angebracht ist, nicht zugezogen sein.
- Der Gesprächsraum bietet eine breite Fensterfront (diese hat einen Sichtschutz durch mehrere Gardinenstreifen). Für entspr. Veranstaltungen ist es notwendig, dass ein Gardinenstreifen zur Seite geschoben wird, sodass eine gewisse Transparenz durch das freie Fenster nach/von außen möglich ist.
- Weiterhin gibt es einen nicht einsehbaren Gang, der vom Gemeindebüro zum Kindergarten/Gemeindehaus führt. Hier dürfen keine Einzelgespräche stattfinden.

3. Gemeindehaus

- Jugendraum im Souterrainbereich:
 - Dieser Raum ist schwer einsehbar von außen. Selbst wenn man sich im oberen Bereich des Gemeindehauses befindet, so dringen wenige Geräusche vom Jugendraum nach außen. Der Zugang zum Jugendraum ist zweifach möglich:
 - Vom Gemeindehof, durch das Notausgangstor, einen kurzen überdachten Gang zw. Gemeindehaus und Kirche, dann folgt die Tür des Jugendraumes.
 - Da vom Jugendraum auch ein Fluchtweg ausgeht, darf die Tür des Jugendraumes niemals zugeschlossen werden. Gleiches gilt für das Tor vom Gemeindehof. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Tor ins Schloss fällt, damit von außen niemand Unbefugtes reinkommen kann. Von innen ist gleichzeitig der Fluchtweg gegeben.
 - Der überdachte Innenhof muss mit einem Bewegungsmelder ausgestattet werden, da die Lichtschalter im Dunklen schwer zu finden sind und der Weg auch einige Treppenstufen hat. Ebenfalls muss der Gemeindehof (insb. bei den Fahrradständern), gerade in der Winterzeit beleuchtet sein (Bewegungsmelder).
 - Eingang durch das Gemeindehaus: Hier führt eine Treppe in den Souterrainbereich.
 - Die Tür, die den Souterrainbereich von dem Erdgeschoss des Gemeindehauses trennt, muss bei Veranstaltungen im Jugendraum offen bleiben.

- Aufgrund des bestehenden Raummangels im Gemeindehaus ist eine Verlagerung des Jugendraumes in einen anderen Raum nicht möglich.
- Kleiner Gang zw. Gemeindehaus (Erdgeschoss) und Kirche (Sakristei)
 - Dieser gewundene Treppenaufgang ist mit einem Bewegungsmelder ausgestattet und ist niemals für Gespräche zu nutzen, sondern als unverzüglicher Weg gedacht.
- Wintergarten
 - Die Notausgangstür muss von innen durch das Herunterdrücken der Türklinke immer geschlossen werden, da sich ansonsten Unbefugte Eintritt verschaffen können.
- Gruppenraum im Glockenturm + Alter Kirchensaal
 - Da diese Räume nicht im Gemeindehaus integriert sind, sollten sie nur bei Platzmangel benutzt werden. Es gelten hier die Regelungen vom Punkt „Allgemein“.

4. Messdienersakristei

- Die Sakristei von St. Elisabeth ist unterteilt in eine Messdiener- und Priestersakristei. In der Messdienersakristei befinden sich die Gewänder für die Ministranten und es ist der Raumbereich, in dem sich alle Ministranten umziehen. Dieser ist nicht durch eine Tür verschlossen und trotzdem von der Priestersakristei nicht komplett einsehbar.
- Der Küster sowie der Priester sollten sich immer zu zweit in der Sakristei aufhalten. Beim Richten der Gewänder vonseiten eines Erwachsenen ist der Ministrant immer erst um Erlaubnis zu fragen.